

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1803

10.10.1803 (No. 162)

Carlruher

Montags.

18



Zeitung.

den 10. October.

03.

Mit Kurfürstlich Badischem gnädigstem Privilegio:

RELATA REFERO.

Inhalt: Carlruhe; Zurückkunft der Königl. Schwedischen Majestäten von Baden. Hamburg. Stuttgart; franz. Min. Otto. Frankfurt; kaiserl. NeutralitätsAnzeige. Freyburg; Fortsetzung und Schluß des Bündnisses zwischen Frankreich und der Schweiz. Bern; Ende der helvetischen Tagssatzung. Paris; Berichte von Adm. Bruix; offizieller Bericht aus Calats. Brüssel; Vorbereitungen zur Expedition gegen England. Rom; Entbindung der Königin von Sardinien. Vermischte Nachrichten.

Deutschland.

Carlruhe vom 10 October.

Vorgestern haben Se. königliche Majestäten von Schweden nebst unserem gnädigsten Landesherren und der gesammten Durchlauchtigsten Familie eine Tour nach Baden und dessen umliegenden Gegend gemacht.

Allerhöchst und Höchstdieselben verfügten sich nemlich von hier aus über Muggensturm nach dem Lustschloß Favorite ohnweit Kastatt, woselbst Sie sich ohngefähr eine Stunde verweilten, und unter andern auch den neuen von dem Herrn Garteninspector Schweigert sehr geschmackvoll angelegten Englischen Garten, und die anmuthige Gegend besahen, und fuhren sodann nach Baden, wo das Kurfürstl. Oberamt nebst dem Stadtmagistrat Se. Majestäten ehersuchtswoll bewillkommen, und die ganze Bürgerschaft theils zu Pferd theils zu Fuß mit fliegenden Fahnen und türkischer Musik in Reihen geordnet war.

Nach eingenommener MittagsTafel im Kurfürstl. Schloß nahmen Allerhöchst und Höchste Herrschaften die dasigen Merkwürdigkeiten, worunter vorzüglich die berühmten heißen Bäder, die große und kostbare Stiftskirche, und in derselben das von dem letzten Marggrafen von Baden-Baden, August Georg, seinem berühmten Ahnherrn, dem Feldhern Marggrafen Ludwig von Baden errichtete schöne Denkmal sich auszeichnen, in Augenschein, verfügten sich sodann in das Frauenkloster Lichtenhal, wo Sie ebenfalls feierlich empfangen wurden, und kamen Abends gegen 10. Uhr wieder hieher zurück.

Hamburg vom 1 Oktober.

Aus Meldorf wird unterm 25. v. M. folgendes gemeldet: Die Desertion dreier norwegischer Matrosen von einer von den englischen Fregatten, welche die Elbe blockirten, und nach Husum geschickt worden war, um Wasser zu holen und Proviant zu kaufen und deren Reklamation von Seiten der Engländer, haben veranlaßt, daß jetzt von den dänischen Truppen ein Bataillon leichter Infanterie nach Norderdithmarschen geschickt worden ist. Wegen möglicher Mißverständnisse in Süderdithmarschen ist ein anderes Bataillon in Meldorf, Marne und Brunsbüttel vertheilt worden. Auch in Eiderstadt liegt ein dänisches Bataillon.

Stuttgart vom 5 Oktober.

Der franzöf. Minister Otto, welcher sich von Paris als französischer Gesandter an den kurpfälzbatavischen Hof begiebt, ist am 2. d. Abends hier angekommen, und hat am 4 seine Reise nach München fortgesetzt. — Am 4. ist auch der neue Gesandte der batav. Republik an dem kurwürtembergischen Hof, van Spaan, hier angekommen.

Frankfurt vom 6 Okt.

Der k. k. Geschäftsträger von Schtellein hat dem hiesigen Senate die von Sr. k. k. Maj. durch Patente verkündigte vollkommene Neutralität bey dem Krieg zwischen Frankreich und England förmlich zu wissen gethan, worauf der gebührende Dank zurückbezeugt worden ist. — Auch ist der k. k. akkreditirte Ministerresident bey der Stadt Frankfurt, Baron von Wessenberg, am 24 v. M. aus Wien hier angekommen.

Schweiz.

Sreiburg, vom 27 Sept.

Bündniß zwischen Frankreich und der Schweiz:

(Fortsetzung.)

8. Art. Um für die Zukunft jede Grenzstreitigkeit zu verhindern, soll zu einer Berichtigung der Landmarchen zwischen Frankreich und den angrenzenden, mit gehöriger Befugnis von der Tagsatzung versehenen Kantone geschritten werden. Der gegenwärtige Bestand der Grenzen wird hiebey zur Grundlage dienen, und für die Abänderungen, welche man nothwendig erachten wird, um beiden Ländern den Dienst der Zollstädte zu erleichtern, und die freie Gemeinschaft zu erzielen, wird man trachten, eben so gerecht als anständige Vergütungen zu leisten.

9. Art. Die franz. Regierung wird die Ausfuhr alles desjenigen Salzes, dessen die Schweiz bedürfen wird, aus ihren Salzwerken gestatten. Diese Ausfuhr, so wie der Transport, werden, wie bisher, von jeder Art Auflage befreit bleiben. Die Schweiz verpflichtet sich ihrerseits, jedes Jahr 200,000 Zentner franz. Salzes zu nehmen. Die Salzpreise und die

Bedingnisse der Fracht sowohl als der Zahlungen werden durch freiwillige Uebereinkunft zwischen den Kantonen und der Salzregie bestimmt werden; diese Preise können aber niemals höher für die Schweiz seyn, als sie es für die franz. Bürger selbst sind.

10. Art. Gleichmäßig soll vom 12. Prairial bis zum 24 Brumaire jedes Jahres, (vom 1. Brachmonat bis zum 15. Wintermonat) allen Einwohnern der Schweiz in den an Frankreich grenzenden Kantonen die freye Einfuhr der Landesprodukte derjenigen Grundstücke, die sie in dem Umkreis einer Stunde von den betreffenden Grenzen auf dem Gebiete der franz. Republik besitzen mögen, gestattet seyn, und hinwieder das nämliche den franz. Bürgern, welche Grundelgenthum in der Schweiz besitzen. Die Ausfuhr und Einfuhr dieser Landesprodukte soll frey seyn, und mit keinen Gebühren belegt werden können, wann die betreffenden Eigenthümer die von den dazu befugten Behörden beider Mächte geforderten Förmlichkeiten werden erfüllt haben.

11. Art. Zu Erleichterung der Handelsverhältnisse wird man für die nöthigen Massregeln übereinkommen, um einen Verkehr zu Wasser vom Genfersee an bis zum Rhein, und von Genf bis zum schiffbaren Theil der Rhone zu bewerkstelligen. Die hiezu erforderlichen Arbeiten sollen zu gleicher Zeit ihren Anfang nehmen.

12. Die Bürger beyder Republiken sollen gegenseitig in Absicht auf Handelschaft und Ein- und Durchfuhr: Befugnisse auf den nämlichen Fuß behandelt werden, wie diejenigen der am meisten begünstigten Nationen, und es soll in der möglichst kurzen Zeitfrist ein Handelsreglement abgefaßt, und dem gegenwärtigen Traktat in Form von Zusatzartikeln beygefügt werden. Von franz. Bürgern, die sich in der Schweiz niederlassen; oder daselbst einen Erwerbzweig, welchen die Geseze den Innländern selbst gestatten, ausüben wollen, soll keine schwerere Pflicht oder Geldbedingung gefordert werden mögen, als zu denen die Innländer selbst gehalten sind. Sie sollen, mit gehörigen Pässen versehen, in der Schweiz ein- und ausgehen, und sich da niederlassen mögen, wenn sie vorher bey der franz. Gesandtschaft in der Schweiz die Zeugnisse guter Aufführung und Sitten, so wie die übrigen für die Einschreibung erforderlichen Beweisstücke werden vorgelegt haben. In Betreff ihrer Personen und ihres Eigenthums wird man die nämlichen Geseze und Gebräuche befolgen, denen die Innländer bey ihrer Niederlassung unterworfen sind. Die Schweizer sollen in Frankreich die gleichen Vortheile genießen.

13. Art. In persönlichen oder Handelsstreitigkeiten

ten, welche sich nicht gütlich und ohne richterliche Dazwischenkunft beenden lassen, wird der Kläger verbunden seyn, seine Sache unmittelbar vor dem natürlichen Richter des Beklagten zu betreiben, wofern nicht die Parteyen im Ort selbst gegenwärtig sind, wo der Vertrag geschlossen wurde, oder sie in Ansehung der Richter nicht übereingekommen sind, vor welchem sie sich verbindlich gemacht hätten, ihre Schwierigkeiten zu schlichten.

Betrifft aber die Streitsache ein liegendes Gut, so soll dieselbe vor dem Richter oder der Obrigkeit des Orts verfolgt werden, wo jenes Eigenthum gelegen ist. Die Streitigkeiten, die sich zwischen den Erben eines in der Schweiz verstorbenen franz. Bürgers in Betreff seines Erblassers erheben könnten, werden vor den Richter des Wohnorts gebracht, den der franz. Bürger in Frankreich hatte, und eben so soll es in Ansehung der Streitigkeiten gehalten werden, welche sich zwischen den Erben eines in Frankreich verstorbenen Schweizer erheben könnten.

14. Art. Es soll von keinem franz. Bürger, der einen Rechtshandel in der Schweiz, und hinwieder von keinem Schweizer, der einen Rechtshandel in Frankreich zu betreiben hätte, irgend eine Pflicht, Bürgerschaft oder Hinterlage gefordert werden, welche die Landesgesetze den Inländern nicht ebenfalls aufliegen.

15. Art. Die Endurtheile in Eivilsachen, welche in Rechtskraft erwachsen, und durch die franz. Gerichtsstellen ausgesprochen sind, sollen in der Schweiz als gültig vollzogen werden, und umgekehrt, nachdem solche vorher mit der Unterschrift des betreffenden Gesandten, oder an deren Stelle durch die dazu befugte Behörde jedes Landes versehen worden sind.

16. Art. Bei Fallimenten oder Banquerotten von franz. Bürgern, welche Güter in Frankreich besitzen, sollen, wenn schweizerische und franz. Gläubiger vorhanden sind, und die schweizerischen Gläubiger zu Sicherung ihrer Hypothek die Vorschriften der franz. Gesetze befolgt haben, dieselben von den bezagten Gütern bezahlt werden, wie die franz. Hypotheken-Gläubiger, nach der Ordnung ihrer Hypotheken und hinwieder, wenn Schweizer, welche Güter in der schweizerischen Republik besitzen, franz. und schweiz. Gläubiger haben, so sollen die franz. Gläubiger, welche zu Sicherung ihrer Hypothek die Vorschriften der schweizerischen Gesetze befolgt haben, ohne Unterschied nach der Ordnung ihrer Hypothek den schweizer Gläubigern gleich gehalten werden.

Die einfachen Gläubiger betreffend, so sollen solche ebenfalls, ohne Rücksicht, welcher von beiden Repu-

bliken sie angehören, auf den gleichen Fuß, aber immer nach den Gesetzen eines jeden Landes, behandelt werden.

17. Art. In allen peinlichen Prozeduren wegen schwerer Vergehen, welche entweder vor den franz. oder vor den schweiz. Richterstellen untersucht werden, sollen die schweizerischen Zeugen, welche in Person in Frankreich und die franz. Zeugen, welche in Person in der Schweiz zu erscheinen vorgeladen werden, gehalten seyn, sich vor der Gerichtsstelle, die sie vorgeladen hat, zu stellen, unter den durch die betreffenden Gesetze beider Nationen bestimmten Strafen. Die beiden Regierungen werden in diesem Fall den Zeugen die nöthigen Pässe ertheilen, und sich mit einander verstehen, um die Entschädigungen und Vorschüsse festzusetzen, welche nach Verhältnis der Entfernungen und des Aufenthalts zu geben seyn werden. Sollte aber der Zeuge als Mitschuldiger zum Vorschein kommen, so soll derselbe auf Kosten der Regierung, die ihn gerufen hätte, seinem natürlichen Richter überwiesen und zurückgesandt werden.

18. Art. Wenn Personen, welche gerichtlich des Staatsverbrechens, Todtschlags, Vergiftung, Mordbrennerey, Verfälschung öffentlicher Schriften, Fälschungsmünzerey, Diebstahl mit Gewalt oder Einbruch schuldig erklärt worden, oder die als solche zufolge der von der rechtmäßigen Obrigkeit ausgefertigten Verhaftsbefehle verfolgt werden, sich aus dem einen in das andre Gebiet flüchten würden, so soll ihre Auslieferung auf die erste Aufforderung bewilligt werden. Die in einem Land gestohlenen und in dem andern vorgefundenen Sachen werden getreulich zurückgestellt werden, und jeder Staat wird bis zu den Grenzen seines Landes die Kosten der Auslieferung und der Fracht tragen. Bei weniger schweren Vergehen, die aber doch Lebensstrafe nach sich ziehen können, verpflichtet sich jeder Staat, mit Vorbehalt der Wiedererstattungen, welche zu leisten seyn werden, den Verbrecher selbst zu strafen, und das Urtheil soll, wenn es einen franz. Bürger betrifft, der franz. Gesandtschaft in der Schweiz, und umgekehrt, wenn die Strafe auf einen schweizer Bürger fällt, dem belv. Gesandten in Paris, oder in Ermanglung eines solchen, dem Landammann der Schweiz mitgetheilt werden.

19. Art. Um die Vergehen des Schleichhandels und die Schädigungen der an der Grenze liegenden Waldungen zu verhüten, werden die Zoll- und Forst-Verwaltungen, die in den schweizerischen Grenz-Kantonen aufgestellt werden, sich mit den franz. Stellen verabreden, und unter Genehmigung ihrer betreffenden Regierungen die Maasregeln festsetzen,

um ihre Aufsicht zu vereinfachen, und sich gegenseitig zu unterstützen.

20. Art. Sollte man in der Folge finden, daß einige Artikel des gegenwärtigen Traktats Erläuterungen bedürfen, so haben die unterhandelnden Mächte sich ausdrücklich dahin einverstanden, durch gültige Uebereinkunft die einer Auslegung bedürftigen Artikel des nähern zu bestimmen.

21. Art. Die Ratifikationen des auf obstehende Weise festgesetzten und beschlossenen Schweizerbündnisses, sollen zu Fryburg bis zum 9. Brumaire des 12. Jahres (1. Wintermonat 1803), und wenn es möglich ist, noch früher, ausgewechselt werden. Der gegenwärtige Traktat ist in franz. Sprache abgefaßt worden, und es sind von demselbigen zwei Doppel von gleicher Form und Inhalt, das eine in franz., und das andere in franz. und deut. Sprache ausgefertigt worden. Dessen zur Zeugniß haben wir, der bevollmächtigte Minister der franz. Republik und die dafür von der helvet. Tagsatzung ernannten Gesandten, unterzeichnet. Zu Fryburg am 4. Vendemiaire des 12. Jahres (27. Sept. 1803.)

Bern vom 1. Okt.

Nachdem in der Nacht vom 24 auf den 25 Sept. der nach Paris geschickte Kurier nach Fryburg zurück gekommen war, versammelten sich am 25 bei dem Landammann der diplomatische und der militärische Ausschuß der Tagsatzung, um den Inhalt der mitgebrachten Papiere zu ersehen und in Vorberathung zu nehmen. Hierauf hielt am Montag, den 26 Sept. die Tagsatzung ihre letzte Sitzung, worinn sie den Allianz Vertrag und die Kapitulation bestätigte und unterzeichnete. Heute wird die Auswechslung dieser beiderseitigen Urkunden in Fryburg erfolgen. Am 29 Sept. ist die Ehrenwache der Tagsatzung entlassen worden. Bereits sind der Gesandte von Spanien, Caamano, und der Gesandte der Französischen Republik, Venturi, nach Bern zurückgekommen.

Statt der Tagsatzung tritt nun das Syndikat ein, welches, der Vermittlungsakte zu Folge, sogleich nach den Sitzungen der Tagsatzung sich zu bilden hat. Es beschäftigt sich dñmal mit einer einzigen Streit Sache zwischen den Kantonen Bern und Fryburg, in Betreff des Beckes zweier in dem bisperigen Distrikte Murten gelegener Dörfer.

Frankreich.

Paris vom 3. Oct.

Das offizielle Blatt enthält heute einen Bericht des Am. Bruix, aus Boulogne, vom 30. Sept. nebst der Ordre der Nationalflotte, vom nämlichen Tage, beide die bereits durch den vorgestern mitgetheilten Bericht des Gen. Soult bekannten Vorfälle betreffend.

Gestern gab der erste Konsul dem neuen türkischen Botschafter, Haleb, Effendi, seine Antrittsaudienz. Der datarische Botschafter, Schimmelpennik, übergab hierauf sein Beglaubigungsschreiben, desgleichen Hr. von Maillardo, als außerordentlicher Gesandter der helvetischen Tagsatzung, und Hr. von Malsburg als bevollmächtigter Minister des Kurfürsten von Hessen. Hr. Bellomoni überreichte dem ersten Konsul, als außerordentlicher Deputirter der Republik Lucca, ein Schreiben.

Das offizielle Blatt enthält heute folgendes aus Calais vom 1. d. Die engl. Eskadre, die ein Geheiß mit der Flottille gehabt hat, ist an den Küsten Englands gesehen worden. Drei Schiffe haben sich, da sie durch Kugeln durchlöchert waren, genöthigt gesehen, einzulaufen; sie haben eine große Zahl Verwundete ans Land gesetzt, man gibt deren über 100 an, der Verlust der Engländer scheint sehr beträchtlich gewesen zu seyn. Die neuerfundnen Mörser, die man an den franz. Küsten aufgestellt hat, so wie die neue Methode, 36pfündige Kanonen auf Paverten zu legen, welche Kugeln, und zwar bohle Kugeln, auf eine doppelte Schußweite abzuschließen erlauben, machen den Feind um vieles vorsichtiger.

Ein Artikel aus Tunis vom 28. Aug. im nemlichen Blatt meldet die Wegnahme eines sardinischen Schiffs durch einen tunesischen Korsaren; die Ladung des Schiffs gieng auf russische Rechnung, auf demselben befand sich aber auch ein Piemonteser, und während Schiff und Ladung von dem Dey für eine gute Preiße erklärt wurden, erhielt letzterer, als franz. Bürger, auf die Reklamationen des franz. Commissärs Freiheit und Eigenthum zurück.

Niederlande.

Brüssel, vom 30. Sept.

Alle Vorbereitungen zu der großen Expedition gegen England nehmen täglich zu an Thätigkeit und Ausdehnung in Flandern und auf den Küsten. Täglich kommen Truppen daselbst an, sie werden ehesten Tagen anfangen zu kampiren. Seit dem 24. d. sind die Lager von Bügges, St. Omer und Compegne bereits auf dem Kriegsfuß. Der Vortrab, welcher auf der Küste von Dünkirchen, Neuport und Ostende sich bildet, hat große Verstärkungen erhalten; er wird von dem Gen. Dürütte kommandirt, welcher sein Hauptquartier zu Dünkirchen hat, wo auch der Admiral Bruix, Kommandant der großen Flottille von Boulogne angekommen ist, um die Seezurückungen zu bereiten; in dieser Absicht wird er auch nach Ostende und Antwerpen gehen.

Jeden Augenblick erwartet man Nachrichten von den Küsten über Unternehmungen der Engländer.

Aus Paris schreibt man, daß eine schwimmende Batterie soll erdaut werden, welche 90 Kanonen vom größten Kaliber führen, und deren Manöver sehr leicht seyn soll.

Italien.

Rom, vom 24. Sept.

In der Nacht vom 19. d. hat die regierende Königin von Sardinien 2 Prinzestinnen geboren, die der heilige Vater selbst in der prächtigen Kapelle des Palastes Kolonna in Gegenwart von 12 Kardinälen, des Römischen Adels &c. taufte. Die erste erhielt die Namen Maria Theresia Ferdinanda &c., die andere Maria Anna Karolina &c. Bey beyden wurden diesen Namen noch der vom Pabst: Pia, beygefügt. Die Gewattern waren der Erzherzog Ferdinand und die Erzherzogin Maria Beatrix. Der König von Sardinien hat wegen dieses glücklichen Ereignisses ansehnliche Geschenke und reichliches Almosen austheilen lassen.

Vermischte Nachrichten.

Privatbriefe von verschiedenen Seiten stimmen darin überein, daß sich eine neue Aussicht zur Wiederherstellung des Friedens zwischen Frankreich und England eröffnet, die sich auf die neuen Anträge Kaiser Alexanders an die einzigsten Mächte gründet. Der erste Konful soll die Reise nach Belgien aufgeschoben haben, um die neuen Vorschläge zu Friedensunterhandlungen anzuhören.

Briefe aus Neapel vom 13. Sept. sagen: Es werde bald eine russ. Flotte aus den Häven des schwarzen Meers auslaufen, um in dem mittelländischen Meer zur Beobachtung zu kreuzen.

Das kurerkanzlerische Militär enthält, nach einem am 1. Sept. gemachten, und vom Kurfürsten bestätigten Entwurf hinzübro 2 Bataillone Infanterie, jedes zu 4 Kompagnien, und jede Kompagnie zu 140 M.; ferner 2 Eskadrons Husaren, jedoch auf den Friedensfuß herabgesetzt; dazu kommen noch das Albinische- und das Spissarter Jägerkorps, eine Division Artillerie, und einige Mannschafft vom Geniewesen. Das 2te Bataillon Infanterie und eine Abtheilung Husaren kommen nach Regensburg; das erste Bataillon, die 2te Eskadron Husaren, und die Jägerkorps werden nach Nischaffenburg, und in das Gebiet dieses Fürstenthums verlegt. Außer diesem MilitärEtat bestehen noch einige beträchtliche Land-Bataillone.

(M. d. J. 3.)

ANKÜNDIGUNGEN

Carlsruhe. Franz Schlegler aus Strasburg hat eine Sammlung von Depigmalen, als: Denier, Schueter, und aus der Schule von Rubens und andern mehreren guten Meistern, er empfiehlt sich

damit denen Herren Liebhabern. Logirt in dem König von Preussen und hält sich nur einige Tage auf.

Carlsruhe. (Versteigerung.) Heute, Montags den 10. dieses und die darauf folgenden Tage wird in dem Hofschmied Beckischen Hause in der Waldhorn-Gasse eine Fabrik-Versteigerung durch alle Rubriken abgehalten werden. Carlsruhe d. 6 Okt. 1803.

Carlsruhe. (Gesundheits Tassent. Bey Hofknopfmacher Zellmert ist beständig der achte von Herrn von Schütz in Nürnberg verfertigte Gesundheits Tassent zu haben.

Carlsruhe. (Neuer Viehmarkt zu Friedrichsthal.) Der Gemeinde Friedrichsthal ist die gnädigste Erlaubniß ertheilt worden, ihre schon bestehende zwey Krämermärkte auch zugleich auf Viehmärkte ausdehnen zu dürfen, und sind zu der letztern schnellern Emporbringung zugleich die gewöhnlichen Vergünstigungen in Ansehung der zährigen Freiheit vom Land- u. Pfundzoll, Weggeld und Tadelgeleit verwilligt worden; welches andurch mit dem Anhang bekannt gemacht wird, daß der erste Markt bis Dienstag den 11. Oct. d. J. abgehalten werden wird. Verordnet Carlsruhe bey Oberamt den 27. Sept. 1803.

Durlach. (Neues Unterpandsbuch für Grözingen.) Da es erforderlich ist, daß in dem Amtsort Grözingen ein neues Unterpandsbuch gemacht werde; so werden sowohl die kurfürstliche Verrechnungen, pia Corpora, Zünfte und Pflögschaften, als überhaupt alle andere welche an die dasige Inwohnerschafft, Capitalia auf gerichtliche Hypothequen haben, andurch öffentlich aufgefordert, innerhalb 3 Monaten von ihren in Händen habenden Obligationen beglaubte Abschriften an Kurfürstliche Stadt- und Amtschreiberey dahier Postfrey um so gewisser einzuschicken und zur Legitimation der Einsendung Bescheinigung zu erwarten, als im Unterbleibungsfall ein jeder sich selbst den daraus folgenden Nachtheil zuzuschreiben hätte, wann etwa die Unterpänder veräußert oder einem andern verhypothectret würden. Verordnet bey Kurfürstl. Oberamt Durlach den 12. Sept. 1803.

Durlach. (Wilhelm Hechts Schuldenliquidation.) Hierdurch wird öffentlich bekannt gemacht, daß diejenige, welche an den in Vermögensuntersuchung gerathenen jung Wilhelm Hecht Bürger in Staffort und dormaligen Bständer auf dem Hofguch Schenkendronn bei Heildelsheim eine Forderung zu machen hätten, solche bei deren Verlast den 21. des nächstkünftigen Monats Oct. auf dem Rathhaus zu Staffort mit erforderlichen Beweissen liquidiren und dabei über Nachlaß oder Borgfrist sich erklären sollen. Verordnet bey Kurfürstl. Badischem Oberamt Durlach d. 22. Sept. 1803.

Durlach. (Aufforderung an alle Orts-Obrigkeiten den Beck Martin Camer betreffend.) Vor einiger Zeit ist der in verwirrten Gemüthsständen sich befindende und verheuratete Beck Martin Camer von Staffort 25 jährigen Alters, 5' 4" groß, rothbraunen Angesichts, schwarzbrauner Augen und gelbbrauner Haare, der bei seiner Entweichung einen zedigt schwarzen Huth, rothseidenes Halstuch, ein hellblaues Samtsöl, braunzigen Brusttuch, gelbhirschlederne Charretier-Hosen, blaugestreifte Strümpfe, und Schuh mit Schnallen getragen hat, heimlich entwichen, und man hat bisher nichts von seinem Aufenthalt erfahren können. Alle Obrigkeiten werden nun ersucht, wenn sich Camer hie oder da aufhalten sollte, denselben gegen Erstattung aller aufgelaufenen Kosten hierher gesälligst auszuliefern. Signatum Durlach bey Oberamt den 7. Sept. 1803.

Durlach. (Vorladung.) Der bösslich ausgetretene Unterthan Johann Nagel von Blankenloch wird auf ergangenen kurfürstl. Regierungs-Befehl andurch edeliter vorgeladen, sich binnen 9 Monaten um so gewisser daber zu stellen, als er ansonsten der kurfürstl. Landen verwiesen und sein Vermögen confiscirt werden wird. Verordnet Durlach bei Oberamt den 30. August 1803.

Pforzheim. (Schuldenliquidation.) Die Gläubiger des in Concurs gerathenen Weber Jacob Bohnenberger zu Weissenstein werden anmit aufgefordert, ihre Forderungen und Ansprachen an die Bohnenbergersche Vermögensmasse bey der auf Donnerstag den 8. Nov. d. J. anberaumten Schuldenliquidation unter Mitbringung der nöthigen Beweisurkunden anzugeben und zu liquidiren, widrigenfalls dieselbe von der Masse ausgeschlossen und nachher nicht mehr werden gehört werden. Verordnet Pforzheim den 16. September 1803. Kurfürstl. Oberamt.

Ettlingen. (Accis- und Juden-Geleits-Freyheit.) Hiesiger Stadt Ettlingen ist unter Bewilligung einer zährigen Accis- und Juden-Geleits-Freyheit die grädigste Erlaubniß ertheilt worden, an ihren 4 bereits bestehenden Jahrmärkten, auch zugleich Viehmärkte halten zu dürfen.

Welches andurch zu jedermanns Wissenschaft mit dem Nahang bekannt gemacht wird, daß auf den höchsten Verkauf eines paar Ochsen 10 fl., eines Pferds 5 fl. 30 kr. und einer Kuh 3 fl. als Prämium gesetzt seyen, und der erste dieser Viehmärkte am 14. Nov. d. J. als dem Tag vor dem gewöhnlichen Jahrmarkt werde abgehalten werden. Ettlingen den 29. Sept. 1803. Kurfürstl. Oberamt.

Emmendingen. (Schuldenliquidation.) Zu der Schuldenliquidation des Mathias Arnold Schneiders

in Mündingen sollen alle dieselbe, welche ein Eigenthum oder eine Schuld an die Masse zu fordern haben, unter Mitbringung ihrer Beweisurkunden Dienstag den 18. Oct. d. J. Vormittags bey Verlust ihrer Rechte und Forderungen in kurfürstl. Stadtschreiberey in Emmendingen sich einfinden und dem Recht abwarten. Verordnet bey Oberamt Hochberg d. 1. Oct. 1803.

Emmendingen. (Schuldenliquidation.) Zu der Schuldenliquidation des verstorbenen Joseph Bühler zu Brötzingen sollen alle diejenige, welche ein Eigenthum oder eine Schuld an die Masse zu fordern haben, unter Mitbringung ihrer Beweisurkunden Montag d. 17. Oct. d. J. Vormittags bei Verlust ihrer Rechte und Forderungen in dem Wirthshaus zum Löwen in Brötzingen sich einfinden und dem Recht abwarten. Verordnet bei Oberamt Hochberg d. 22. Sept. 1803.

Badenweiler. (Mundtods-Erklärung.) Die Hans Martin Hannerliche Eheleute von Ruggen sind für mundtods erklärt, und Joachim Musser von da denselben als Pfleger beigegeben worden, ohne dessen Einwilligung mit denselben kein gültiger Contract eingegangen werden kann. Signatum Mühlheim bey Oberamt d. 15. Sept. 1803.

Lahe. (Vorladung.) Johannes Erhardt, der Junge in Dinglingen, will einen großen Theil seiner Güter versteigern lassen, und mit seinen Gläubigern Richtigkeit machen; daher alle, welche etwas an ihn zu fordern haben, auf den 7. Nov. vor hiesiges Oberamt vorgeladen werden, ihre Forderungen bei Verlust derselben gehörig zu liquidiren. Lahe d. 17ten Sept. 1803. Kurfürstl. Oberamt.

Bischoffsheim. (Schuldenliquidation.) Bey etwanntem Concurs-Prozeß gegen Andreas Paulus zu Freystert werden alle diejenigen, welche rechtmäßige Forderungen an denselben zu machen haben, auf den 18. Oct. Morgens 8 Uhr hierher vorgeladen, um entweder in Person, oder durch hinlänglich Bevollmächtigte unter Produktion ihrer Beweismittel, ihre Forderungen zu liquidiren, ansonsten sie von dieser Masse ausgeschlossen werden. Decretum Bischoffsheim den 28. Sept. 1803.

Kurfürstl. badisches Oberamt

Kölsch. (Mundtods-Erklärung.) Mit dem für mundtods erklärten Alt Johannes Schneider, Bürger und Schneider in Gresaen, Tegernauer Bogten, soll ohne Vorwissen und Genehmigung seines geordneten Pflegers, Friedlin Kozlers, des Bürgers zu gedachtem Gresaen, Niemand einen Handel abschließen noch ihm etwas auf Borg geben, magen ein solcher Handel für ungültig erklärt, und der Uebertreter noch zur Stra-

se gezogen werden wird. Verordnet bey dem Oberamt zu Lörrach den 21 Sept. 1803.

Willingen. (Vorladung.) Seit unfürdenklichen Zeiten herrscht bey diesseitigem Amte die Gewohnheit, den Gläubigern für ihre Anleihen Specialhypotheken auszustellen.

Da aber sämmtliche diesseitige Unterthanen meistens Lebhengüter besitzen und die Specialhypotheken nicht insbesondere, sondern nur insgesamt mit dem ganzen Lebhengute verkauft werden dürfen, so entstand bei Konkursen öfters der Fall, daß mit hinlänglichen Specialhypotheken versehene Gläubiger dennoch in etwas in Verlust geriethen. Um dieses für die Zukunft zu vermeiden, den Gläubigern Sicherheit, den Schuldner aber Kredit zu verschaffen, hat man nun bey Lebhengütern die Abschaffung von Specialhypotheken beschlossen und die Einführung von Generalhypotheken für zuträglich befunden. — Es sind bereits in allen diesseitigen Ortschaften Grundbücher eingeführt, und darin sämmtliche Lehen und eigentümliche Güter mit einer unpartheyischen Schätzung beschrieben.

Zu Ergänzung derselben ist aber noch erforderlich, daß sämmtlich darauf haftende Schulden eingetragen und die noch ausstehende Spezial- in Generalhypotheken nach Maßgab ihres Vorrechts umgewandelt werden.

Bey dieser Einrichtung sieht jeder Gläubiger ob er gedeckt ist oder nicht, kurz das Amt kann für alle Obligationen haften. Sämmtliche Obbl. Domänen u. Gläubiger welche demnach an die diesseitigen Commenda Willingischen Ortschaften Oberesbach, Neuhausen, Dierheim und Waghelm und derselben Inwohner Hypothekenforderungen zu machen und Capitalbriefe von denselben in Händen haben, werden hiermit aufgefordert, binnen einem Jahr und sechs Wochen, das ist längstens bis 1ten November 1804 ihre Capitalbriefe und Forderungsinstrumente an diesseitiges Amt gegen Recepten einzuliefern, sohin nach Maßgab ihres Vorrechts in Generalhypotheken umschreiben u. so gewiß in das Grundbuch eintragen zu lassen, als im widrigen Fall die in dem Grundbuch eingetragenen den nicht eingetragenen Forderungen bey sich ergebenden Konkursen und in andern Fällen vorgezogen werden sollen. Kommande Willingen am 1ten Oct. 1803.

Pr. Freyherrlich v. Flachslandische
Beamtung allda.

Basel. (Publication.) Demnach mehrere Creditores von der Rhodner Reberscher Fallimentsmasse in Basel, ihre Forderungen, ohngeachtet der gemachten Publicationen noch nicht legal eingegeben, und auch die Debitores ihre Schuldposten nicht berichtet, so werden dieselben anmit nochmals auf drey Monat von dato, peremptorie (das ist ein- für allemal) aufgefordert; und zwar erstere ihre Forderungen in gesetzli-

cher Form, endesunterzeichneter Schreiberey einzufenden, und desfalls Procuratrerer allhier zu bestellen; letztere aber, ihre Rechnungen gehörig abgeschlossen, einzugeben und Zahlung zu leisten; nichtgeschehendem Falls nach gesetzlicher Vorschrift gegen dieselben verfahren, die nicht eingekommenen Creditores bey der Collocation präcludirt, und bey denen Debitores ihr laut den Büchern schuldiger Saloo als richtig angenommen werden solle; Welches hiermit unter richterlicher Autorisation des Districtsgerichts Basel kund gemacht wird.

Gegeben den 24 Augustmonat 1803.

Districtsgerichtsschreiberen Basel.

Wankheim bey Tübingen. (Bäuererleihung. An 11. November dieses Jahrs, werden die 3 herrschaftlichen MeiereyGüter, eine kleine Stunde von Tübingen, nemlich der Krespacher, der Eck- und der Neuehof auf 3 Pflugrechte, von Georgii 1804. bis dahin 1813. neuerdingen auf herrschaftliche Rentifikation verliehen.

Jeder Hof hat hinlänglich mehrentheils neue massive Gebäulichkeiten.

Die Güter in Summa 476 Morgen sind durchaus gut, und, ausser etwas Lebenden auf dem Eckhof, aller übrigen Abgaben frey.

Die Beständer dürfen aller Gattung Getränke ohne Abgabe auszapfen, wozu der reiche Obstertrag die schönste Gelegenheit darbietet.

Vieh, Schiff und Geschirre auch HausMobilien können von der Herrschaft um billigen Preis übernommen werden.

Die Liebhaber können sich von der Localität der Güter vorher überzeugen, übrigens aber sich an gedachtem Tag Vormittags 9 Uhr bei der Aufstreichs-Verhandlung in Krespach einfinden, wo sie sich zuvor über ihre Kenntnisse im Feldbau, ihres sittlichen Characters, und daß sie eine verhältnismäßige Caution leisten können, mit obrigkeitlichen Zeugnissen auszuweisen haben. Den 28. Sept. 1803.

Freiherrlich von St. Andre'sches
StaabsAmt.

Carlsruhe. (Bücher feil.) Beweys, daß die bei den Protestanten üblichen Ehescheidungen vom Bande auch nach katholischen Grundsätzen gültig sind, und daß diese Ehescheidungen vom Bande auch bei den Katholiken, in wichtigen Fällen eingeführt werden könnten und sollten. Von W. Nebst zwei Gutachten von Heidelberg und Würzburg, die das Gegentheil behaupten. Carlsruhe in Macklots Hofbuchhandlung, 1804. (S. 183.) Preis 1 fl.

Eine höchst merkwürdige, gelehrte Schrift, welche

eben jetzt, da die Gültigkeit der Ehe eines Katholiken mit einer rechtmäßig geschiedenen Protestantin angefochten werden wird, besondere Wichtigkeit erhält. Der Verfasser ist einer der berühmtesten katholischen Theologen in Deutschland; und er hat seinen praktisch-interessanten Gegenstand so gründlich und erschöpfend behandelt, daß die in den beiden mit abgedruckten Gutachten vorkommenden Scheingründe nicht leicht mehr jemand täuschen werden. Der Grundirrtum liegt hier in der Frage: Ist die Unauslöschlichkeit der Ehe vom Bande, in allen und jeden Fällen, göttlichen Rechtes? welche in den beiden Gutachten bejahend, von unserm Verfasser aber verneinend beantwortet wird.

Ehestens erscheint auch und wird in allen soliden Buchhandlungen zu haben seyn: Kurze Abfertigung des Herrn Canonicus Sabritius zu Bruchsal und seines Buches: über Gebet, Gebetbücher und die Nothwendigkeit einer geschärfteren Staats- und Kirchenpolizey etc. Sie enthält nebst dem passenden Eingange Proben 1) von dem Religions-Eifer des Herrn Canonicus Sabritius; 2) von seiner schriftstellerischen Urbanität; 3) von seiner Gründlichkeit; 4) von seiner Schriftüberzeugung; 5) von seiner Wortklauberei; 6) von seiner Christus-Abwesenheit; 7) von seiner Chicanerie — und zuletzt ein Versprechen an die Freunde des (Brunnerschen) neuen Gebetbuches für aufgeklärte katholische Christen.

Carlsruhe. In Maclots Hofbuchhandlung sind folgende Kalender für 1804 angekommen. **Waldungen, Taschenbuch für Forst- und Jagd-Freunde** für d. J. 1803 und 1804 mit illum. Kupfern 3 fl. **Taschenbuch der Liebe und Freundschaft**, mit Kupf. v. Jury 3 fl. **Damenkalender** von Huber, Lafontaine, Pfeffel u. a. m. R. 2 fl. 24 kr. **Lilo und Euterpe**, ein Taschenbuch für Freunde und Freundinnen, m. R. von Laminit 2 fl. 12 kr. **Menander und Glycerion**, Taschenbuch v. Wieland, mit Kupf. 2 fl. 24 kr. **Hoyer**, Taschenbuch für Soldaten 1 fl. 36 kr. **Neuffer**, kleiner Taschenkalender, mit Kupf. 30 kr. **Mugsburger kleiner Kalender**, m. Kupfern, aus Salzmanns Elementarwerk, illum. 40 kr. Schwarz 30 kr. Alle noch herauskommende Almanachs und Taschenbücher sind seiner Zeit um die überall bekannten Preise auch zu bekommen.

Ferner ist allda zu haben:

Bauer, interessante Lebensgemälde der denkwürdigsten Personen des 18. Jahrhunderts, g. 8. Leipz. 1803, 5 fl. 20 kr.

Bilderbuch, botanisches, für die Jugend und Freunde der Pflanzkunde, 4 Bde, jeder in 6 Hefen, mit deutschem, französischem und englischem Texte, und mit ausgemalten Kupfern, 4. Leipz. 1803. 36 fl.

Braun, die heil. Schrift des A. und N. Testaments übersetzt n. d. Vulgata, verbessert von Feder, 2 Bde. 1803. 5 fl. 30 kr.

Engelbrunner, Briefe an Natalie über den Gesang als Beförderung der häuslichen Glückseligkeit und des geselligen Vergnügens, gr. 8. Lpz. 1803. 3 fl. 20 kr.

Grollmann, Theorie des gerichtl. Verfahrens in bürgerl. Rechtsfrüchtigkeiten, nach den gemeinen deutschen Gesetzen, gr. 8. Gießen 1803. 3 fl. 36 kr.

Girard, Analytische Abhandlung von dem Widerstand fester Körper und von den festen Körpern von überall gleichem Widerstand, a. d. Franz. v. Krönke, mit Kupf. 4. Gießen 1803. 6 fl. 36 kr.

Höchheimer, systemat. theoret. praktische Abhandlung über Krankheiten aus Schwäche und deren Behandlung, nebst Beleuchtung Brownischer Grundsätze, gr. 8. Frankf. 1803. 4 fl. 30 kr.

Poppe, Encyclopädie des gesammten Maschinenwesens, oder vollständiger Unterricht in der praktischen Mechanik und Maschinenlehre, mit Erklärungen der dazu gehörigen Kunstwörter und Kupfer, 1ter Theil gr. 8. Leipz. 1803. 6 fl.

Reinhard, Predigten, bey dem evangel. Hofgottesdienst zu Dresden gehalten. Vom J. 1802. 2. Bnde. g. 8. Amberg 1803. 4 fl. 30. kr.

Scheuerl. Forsthandbuch zum allgemeinen Gebrauch für Unterforstbedienten und Lehrlinge. g. 8. Nürnberg. 1803. 2 fl. 24 kr.

Schmidt über die Unzulänglichkeit d. Kleinschrodtschen Entwurfs zur Peinl. Gesetzgebung in Bayern. g. 8. Ulm 1803. 2 fl.

Storr, Lehrbuch der christl. Dogmatik, ins Deutsche übersetzt, mit Zusätzen von Flatt. g. 8. Stuttgart 1803 4 fl.

Tenneckers Kogart. 2 Thele. g. 8. Stuttg. 1803. 3 fl.

Wolfart, Formulare oder Lehre der Abfassung von Rezepten. g. 8. Frst. 1803 54 kr.

Gilberts Anaen der Physik Jahrg. 1803. 12 Stk. g. 8. Halle. 14 fl. 30 kr.

Museum des Wundervollen, oder Magazin des Außerordentlichen in der Natur d. Kunst u. d. Menschenleben, m. Kpf. 3 Stücke g. 8. Lpz. 1803. 4 fl.

Reinhard, Der Wapogier a. d. Reise in Deutschland und einige angränzenden Ländern, vorzüglich in Hinsicht auf seine Belehrung, Bequemlichkeit u. Sicherheit, mit einer großen Postkarte. g. 8. Weimar. 1803. 5 fl. 30 kr.

Pogelt, Europäische Anaen. Jahrg. 795. 796. 797. 798. jeder Jahrg. 6 fl. 54 kr.